

EU-weite Vollstreckung in Konten

Neue Verordnung zur EU-weiten Vollstreckung in Konten in Kraft



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB Bremen

Die EU bemüht sich seit einigen Jahren, die Forderungsdurchsetzung innerhalb des EU-Binnenmarktes zu vereinfachen und zu beschleunigen. Verordnungen zur beschleunigten Durchsetzbarkeit unstrittiger öffentlicher Urkunden, der Europäische Zahlungsbefehl (eine Art elektronisches Mahnverfahren) u.a. sind die Belege hierfür. Für deutsche Unternehmen sind diese Entwicklungen von großer Bedeutung, gehen doch weit über 60 % aller deutschen Auslandslieferungen in ein Zielland innerhalb der EU. Nun ist zum 18. Januar 2017 eine Verordnung zur „vorläufigen Kontopfändung“ in Kraft getreten, auf deren Grundlage deutsche Gläubiger mit Hilfe deutscher Gerichte Konten ihrer Schuldner im Ausland pfänden lassen können. Umkehrt gilt allerdings für ausländische Gläubiger gegenüber deutschen Schuldnern dasselbe.

INHALT

- Grundlagen der Verordnung
 - Anwendbarkeit
 - Zuständigkeit
 - Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung
- Zielsetzung der Verordnung
- Einsetzbarkeit des Verfahrens
 - Anwendungsbereich
 - Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses
 - Zuständigkeit
- Bedingungen für den Erlass des Beschlusses
- Verfahrensaspekte
- Vollstreckbarkeit und Vollstreckung
- Ausblick

Unternehmen wie auch Privatpersonen haben bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten innerhalb Europas häufig Probleme beim Forderungseinzug. Dies betrifft einen Gewerbetreibenden mit seiner Kleinforderung aus Warenlieferung ebenso wie den Privaten, der eine Internetbestellung mit Vorkasse bezahlt, aber seine Lieferung nie erhält.

Bis zu 60 Prozent der Forderungen (insbesondere kleiner Geldbeträge) werden aus Angst vor einem teuren Rechtsstreit oft nicht eingetrieben. Europas Unternehmen verlieren so nach Berechnungen der EU-Kommission jährlich etwa 2,6 % ihres Jahresumsatzes und schreiben nach Aussage der EU-Kommission etwa 600 Millionen € unnötig ab. Diese Situation sollte aus Sicht der EU ein für allemal beendet werden.

Nationale Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen etwa in Gestalt von Beschlüssen zur vorläu-

figen Kontopfändung gibt es bereits in allen Mitgliedstaaten; allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich der Bedingungen für ihren Erlass und der Effizienz ihrer Ausführung beträchtlich voneinander. Außerdem kann sich die Inanspruchnahme nationaler Sicherungsmaßnahmen in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug als aufwändig erweisen, vor allem wenn der Gläubiger mehrere Konten seines Schuldners in verschiedenen Mitgliedstaaten vorläufig pfänden lassen will.

Die EU hat daher am 15.1.14 die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189/59 vom 27.6.14; „Europäische Kontopfändungsverordnung“, EuKoPfVO, nachstehend abgekürzt: „VO“) erlassen, die am 18.1.2017 in Kraft trat.

Grundlagen der Verordnung

Anwendbarkeit

Die Verordnung findet seit dem 18.1.2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer Großbritannien und Dänemark Anwendung. Ihr Ziel ist es, die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen zu erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontopfändung zu erwirken. Vorteil der Verordnung ist, dass sie für viele

wichtige Bereiche des Zivil- und Handelsrechts gilt.

Die neue Verordnung betrifft ausschließlich grenzüberschreitende Sachverhalte. Diese Voraussetzungen sind nach Art. 3 VO aber immer bereits dann erfüllt, wenn sich

- das angerufene Gericht,
- der Gläubiger
- oder das zu pfändende Konto

in *mehr als einem Mitgliedstaat* des EU-Binnenmarktes (außer Dänemark und Großbritannien) befinden. Diese Verordnung findet daher keine Anwendung auf die vorläufige Pfändung von Konten, die in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung beantragt worden ist, geführt werden, sofern der Wohnsitz des Gläubigers sich ebenfalls in diesem Mitgliedstaat befindet, auch wenn der Gläubiger zum selben Zeitpunkt einen Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung stellt, der ein oder mehrere Konten betrifft, die in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden. In einem solchen Fall muss der Gläubiger zwei getrennte Anträge (einen auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und einen auf Erlass einer nationalen Maßnahme) stellen.

Zuständigkeit

- Zuständig ist das Gericht der Hauptsache (Art. 6 Abs. 1 VO).
- Geht es dagegen um einen Verbraucher, ist immer das für den Wohnsitz des Verbrauchers zuständige Gericht anzurufen, Art. 6 Abs. 2 VO.

- Selbst wenn ein Schuldner keinen Wohnsitz, wohl aber ein Konto, in einem EU-Mitgliedstaat hat, ist die VO anwendbar, vgl. Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 VO

Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Die Verordnung schafft einen „Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung“. Nach der Zielsetzung der Verordnung kann der ausstehende Geldbetrag auf dem Konto des Schuldners blockiert werden, bis ein Gericht über die Forderungen (in der Hauptsache) entschieden hat. Das Ganze soll überraschend erfolgen, also ohne vorherige Anhörung des Schuldners. Damit soll verhindert werden, dass der säumige Schuldner sein Kontovermögen durch Kontenübertrag einem Zugriff seines Gläubigers entzieht.

Bislang sahen sich Gläubiger bei ihren Bemühungen, Schulden in einem anderen Mitgliedstaat einzutreiben, beträchtlichen Schwierigkeiten gegenüber. Insbesondere war es aufwändiger, langwieriger und kostspieliger für sie, einstweilige Maßnahmen zur vorläufigen Pfändung des Vermögens eines im Ausland befindlichen Schuldners zu erwirken. Schließlich ist eine rasche und einfache Inanspruchnahme solcher einstweiligen Maßnahmen häufig entscheidend dafür, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Vollstreckung einer vom Gläubiger in der Hauptsache erwirkten Entscheidung sein Geld nicht schon von seinem Bankkonto abgehoben oder sein Vermögen rechtzeitig beiseite geschafft hat.

Besonders wichtig ist dies bei *Vermögen auf Bankkonten*. Bislang konnten sich Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen leicht entziehen, indem sie ihr Geld von einem Bankkonto in einem EU-Mitgliedstaat auf ein Konto in einem anderen Mitgliedstaat transferieren. Gläubiger hingegen hatten kaum Chancen, ausländische Bankkonten von Schuldnern sperren zu lassen, um sicherzustellen, dass ihre Forderungen beglichen werden. Daher waren viele Gläubiger entweder nicht in der Lage, ihre Forderungen im Ausland einzutreiben, oder sie versuchten es gar nicht erst. Dies mochte verschiedene Gründe haben:

Innerhalb der EU ist der Erlass von Beschlüssen zur vorläufigen Pfändung von Vermögen auf Bankkonten im einzel-

staatlichen Recht sehr unterschiedlich geregelt. Daher ist es für Gläubiger in einigen Mitgliedstaaten schwieriger als in anderen, einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Hinzu kommt, dass nach dem Verfahrensrecht der meisten EU-Staaten eine Anhörung des betroffenen Schuldners vorgesehen ist – dies wiederum läuft dem Ziel eines „überraschenden“ Zugriffs auf Kontenvermögen genau entgegen.

Ein zweites Problem resultierte daraus, dass es in vielen Mitgliedstaaten für einen Gläubiger schwierig, wenn nicht sogar unmöglich ist, Informationen darüber zu erlangen, wo sich das Bankkonto seines Schuldners überhaupt befindet.

Weiterhin sind Erwirkung und Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung in Fällen mit *grenzüberschreitendem* Bezug meist teurer als ein entsprechendes Verfahren im Inland, was bislang viele Gläubiger davon abhält, diesen Weg im internationalen Rechtsverkehr überhaupt zu suchen.

Schließlich sahen sich Gläubiger, die eine gerichtliche Entscheidung durchsetzen wollen, aufgrund der unterschiedlichen nationalen Vollstreckungsverfahren und aufgrund der Langwierigkeit dieser Verfahren ernsthaften Schwierigkeiten gegenüber.

Zielsetzung der Verordnung

Die neue EU-Verordnung verfolgt daher drei Ziele:

Zum einen sollen Gläubiger in die Lage versetzt werden, unter ein und denselben Bedingungen – ungeachtet des Landes, in dem das zuständige Gericht seinen Sitz hat – Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken.

Ferner soll es Gläubigern ermöglicht werden, Informationen darüber zu erlangen, wo sich die Bankkonten ihrer Schuldner befinden.

Schließlich sollen die Kosten und Verzögerungen für Gläubiger, die einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug erwirken und durchsetzen wollen, verringert werden.

Einsetzbarkeit des Verfahrens

Anwendungsbereich

Nach Art. 2 VO gilt diese Verordnung für Geldforderungen in Zivil- und Han-

delssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen im Sinne des Art. 3 VO, ohne dass es auf die Art des Gerichts ankommt.

Sie gilt insbesondere aber *nicht* für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Sie gilt u.a. auch nicht für das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen, ferner bei Forderungen gegenüber einem Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren, Vergleiche oder ähnliche Verfahren eröffnet worden sind und für die Schiedsgerichtsbarkeit.

Geltungsbereich der VO	
Geltung	<ul style="list-style-type: none"> • Geldforderungen Art. 2 VO) • Zivil- und Handels-sachen (Art. 2 VO) • Grenzüberschreitend (Art. 3 VO)
Keine Geltung	<ul style="list-style-type: none"> • Steuer- und Zollsachen (Art. 2 Abs. 1 VO); • Forderungen gegen Schuldner, gegen den Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet sind • Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 2 Abs. 2 VO)

Eine „grenzüberschreitende Rechts-sache“ im Sinne des Art. 3 liegt vor, wenn das mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig zu pfändende Bankkonto oder die damit vorläufig zu pfändenden Bankkonten in einem anderen Mitgliedstaat geführt werden als

- dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung gemäß Artikel 6 beantragt worden ist,
- oder dem Mitgliedstaat, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses

Nach Art. 5 der Verordnung ist vorgesehen, dass das europäische Verfahren in zwei verschiedenen Fällen in Anspruch genommen werden kann: *vor und nach* Erwirkung eines Titels,

der in dem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in dem sich das Konto befindet. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Gläubiger den Beschluss in folgenden Fällen beantragen könnte:

- vor Einleitung des Gerichtsverfahrens in der Hauptsache oder während des Hauptsacheverfahrens oder nachdem er im Ursprungsmitgliedstaat einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat, der im Vollstreckungsmitgliedstaat noch nicht vollstreckbar ist,
- und nach Erwirkung eines vollstreckbaren Titels.

Zuständigkeit

- **Gericht der Hauptsache:** Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei dem Gericht des EU-Landes, das auch in der Hauptsache zuständig ist, Art. 6 Abs. 1 VO.
- **Verbraucher:** Sofern der Schuldner ein Verbraucher ist und einen Vertrag mit dem Gläubiger zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Schuldners zugerechnet werden kann, sind ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zur Sicherung einer Forderung aus diesem Vertrag zuständig, Art. 6 Abs. 2 VO.
- **Gerichtsentscheidung:** Hat der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt, so sind die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung erlassen wurde oder der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung über die in der gerichtlichen Entscheidung oder dem gerichtlichen Vergleich angegebene Forderung zuständig, Art. 6 Abs. 3 VO.
- **Öffentliche Urkunde:** Hat der Gläubiger die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt, so sind die als hierfür zuständig bezeichneten Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde errichtet wurde, für den Erlass des Beschlusses zur vor-

läufigen Pfändung über die in der Urkunde angegebene Forderung zuständig, Art. 6 Abs. 4 VO. Parallele Anträge bei mehreren Gerichten auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegen denselben Schuldner zur Sicherung derselben Forderung sind nicht zulässig, Art. 16 VO.

Bedingungen für den Erlass des Beschlusses

Art. 7 und 12 VO geben Aufschluss über die Bedingungen für den Erlass des Beschlusses. So muss der Gläubiger nachweisen, dass er *gute Aussichten hat, das Hauptsacheverfahren zu gewinnen*. Dies bedeutet, dass

- seine Forderung offenbar begründet ist
- er aber Sorge hat, diese Forderung künftig nicht vollstrecken zu können, weil der Schuldner zuvor rasch noch Geld von seinem Bankkonto abheben oder sein Vermögen beiseiteschaffen könnte.

Das Gericht kann vom Gläubiger eine Sicherheitsleistung verlangen, damit gewährleistet ist, dass der Schuldner für einen etwaigen ihm entstandenen Schaden entschädigt wird, wenn der Beschluss später als nicht gerechtfertigt aufgehoben wird, zum Beispiel weil der Anspruch des Gläubigers in der Hauptsache unbegründet war.

Verfahrensaspekte

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann nach den Art. 10, 11 und 14 VO *ohne vorherige Anhörung des Schuldners* (Art. 11) erlassen werden. Damit bleibt der „Überraschungseffekt“ der Maßnahme erhalten.

Da es für den Gläubiger schwierig sein kann, Informationen über das Konto (die Konten) seines Schuldners zu erlangen, verpflichtet die Verordnung die Mitgliedstaaten, ein Verfahren vorzusehen, das das Einholen von Informationen erleichtert. Die Verordnung überlässt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei verschiedenen Verfahren:

- Sie können einen *Offenlegungsbeschluss* (Art. 14 Abs. 5) vorsehen, wonach alle Banken in ihrem Hoheitsgebiet verpflichtet sind

offenzulegen, ob der Schuldner ein Konto bei ihnen besitzt.

- Alternativ können sie ihren Vollstreckungsbehörden Zugriff auf Informationen gewähren, die Behörden in Registern oder anderweitig gespeichert haben.

Im Interesse des Datenschutzes müssen sich personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieser Bestimmung ausgetauscht werden, auf die zur Vollstreckung und Ausführung des Beschlusses erforderlichen Informationen beschränken.

Vollstreckbarkeit und Vollstreckung

Im Einklang mit den bestehenden europäischen Verfahren werden Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung, die nach dem vorgeschlagenen Verfahren in einem Mitgliedstaat erlassen wurden, in anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt und vollstreckt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 22 VO). Es gibt also kein spezielles Exequaturverfahren.

Ein Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung mit dinglicher Wirkung wird vollstreckt, indem er der betreffenden kontoführenden Bank bzw. den betreffenden kontoführenden Banken zugestellt wird, die zu seiner Ausführung verpflichtet ist bzw. sind. Der Schuldner ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Maßnahme in Kenntnis zu setzen, damit er seine Verteidigung vorbereiten kann.

Die Bank ist verpflichtet, den Beschluss unverzüglich auszuführen und einen Betrag zu sperren, der dem im Beschluss angegebenen Betrag entspricht. In besonderen Bestimmungen wird berücksichtigt, dass die Guthaben auf Bankkonten aus Finanzinstrumenten bestehen können, und dass Konten möglicherweise nicht auf die Währung lauten, auf die sich der Beschluss bezieht. Binnen acht Tagen hat die Bank eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, ob der Beschluss die vorläufige Pfändung von Guthaben in ausreichender Höhe ermöglicht hat. Damit ein angemessener Schutz der den Schuldner betreffenden Angaben gewährleistet ist, darf der Kontensaldo nicht mitgeteilt werden, wenn dem Beschluss in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann.

Wird die vorläufige Pfändung mehrerer Konten angeordnet, schränkt die vorgeschlagene Verordnung das Risiko der Beanspruchung eines zu hohen Be-

trags durch den Gläubiger insofern ein, als dieser verpflichtet ist, Beträge, die seine Forderung übersteigen, freizugeben, sobald er davon Kenntnis hat.

Nach Art. 33 bis 35 der Verordnung hat der Schuldner das Recht, den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung sowohl aus inhaltlichen als auch aus verfahrensrechtlichen Gründen anzufechten. Um dem Schuldner die Beantragung einer Nachprüfung des Beschlusses vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats zu erleichtern, enthält die Verordnung in allen EU-Sprachen verfügbare Musterformulare.

Zur Verringerung der Verfahrenskosten sieht die Verordnung in Art. 41 vor, dass in Verfahren, mit denen ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erwirkt werden soll, eine rechtliche Vertretung nicht zwingend erforderlich ist. So wird ein Gläubiger einen Europäischen Beschluss gänzlich ohne Rechtsanwalt bzw. ohne einen Rechtsanwalt, der in dem Mitgliedstaat zugelassen ist, in dem das Gericht seinen Sitz hat, beantragen können.

Art. 43 der Verordnung befasst sich mit den Kosten: Die Banken dürfen nur dann eine Gebühr für die Ausführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung erheben, wenn sie zur Erhebung einer Gebühr für die Ausführung entsprechender Maßnahmen nach einzelstaatlichem Recht berechtigt sind. Im Hinblick auf eine bessere Transparenz müssen die betreffenden Mitgliedstaaten eine einheitliche Festgebühr für ihr Hoheitsgebiet festsetzen. Eine einheitliche Festgebühr ist auch für die Kosten festzusetzen, die durch die Inanspruchnahme einer zuständigen Behörde wie eines Gerichtsvollziehers entstehen.

Mögliche Auswirkungen auf deutsche Schuldner

Das von der neuen Verordnung eröffnete Verfahren zur Kontenpfändung ist teilweise mit dem deutschen Arrestverfahren vergleichbar: Der Gläubiger muss in beiden Fällen eine Forderung, die er gegen einen Schuldner geltend macht, zumindest glaubhaft machen, und er muss (vgl. dazu Art. 7 VO) darlegen, warum er diesen vorläufigen Rechtsschutz benötigt und nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache (mit nachfolgender Vollstreckung) warten kann. Dabei erscheinen die Anforderungen, die das neue europäische Verfahren

eröffnet, geringer zu sein als sie es beim deutschen Arrestverfahren sind.

Da der Schuldner vor Erlass eines Pfändungsbeschlusses nicht über den Antrag des Gläubigers zur Vollstreckung in sein Konto informiert wird, kann die Umsetzung des Pfändungsbeschlusses gravierende Auswirkungen auf seine Liquidität (bis hin zur Zahlungsunfähigkeit) haben. Dies ist umso gravierender, als der neue europäische Beschluss zur Kontenpfändung in 26 EU-Staaten gilt; er *kann sich also auch gegen deutsche Schuldner richten!*

Auch wenn das Gericht dem Antragstellenden Gläubiger auferlegt, eine Sicherheitsleistung zu stellen (Art. 12 VO), bis über seine Ansprüche und Forderungen in der Hauptsache ent-

schieden ist, kann dies an der möglicherweise schon vorher eintretenden *Liquiditätsproblematik (oder Insolvenz) des Schuldners* nichts ändern, da sein Zugriff auf das Konto /die Konten erst einmal unterbunden ist.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. L 189/59 vom 27.6.2014.



Erstattungsinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung möglich

EuGH-Urteil „Wortmann“ bringt entscheidende Neuerungen für Wirtschaftsbeteiligte



Von Dr. Kai Henning Felderhoff, Rechtsanwalt, AWB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster

Sofern Zollbeträge zu Unrecht etwa auf Basis einer rechtswidrigen Antidumpingverordnung erhoben wurden, ist die Erstattung dieser Beträge über Art. 117 Abs. 1 UZK (bzw. zuvor Art. 236 Abs. 1 ZK) möglich, sofern insbesondere die Erstattungsfrist gem. Art. 121 Abs. 1 Buchst. a) UZK (bzw. Art. 236 Abs. 2 ZK) eingehalten wurde. Über die Erstattung von Zinsen auf die zu Unrecht gezahlten Beträge, über die der Wirtschaftsbeteiligte während der Dauer des Erstattungsverfahrens nicht verfügen konnte, ist damit noch nichts gesagt. Mit seinem Urteil vom 18. Januar 2017 in der Rechtssache C-365/15, Wortmann, schafft der Europäische Gerichtshof hier nun Klarheit.

Sachverhalt

Die Klägerin in der Rechtssache C-365/15, die Wortmann KG Internationale Schuhproduktionen, überführte von 2006 bis 2012 Schuhe mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Vietnam, die von den Herstellern Brosmann Footwear (HK) Ltd (im Folgenden: Brosmann) und Seasonable Footwear (Zhong Shan) Ltd (im Folgenden: Seasonable) produziert worden waren, in den freien Verkehr der EU.

Für diese Einfuhren setzte das Hauptzollamt Bielefeld (das spätere beklagte Hauptzollamt) sodann Antidumpingzölle nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. EU 2006 Nr. L 275/1) fest.